

Umsetzung des § 72a SGB VIII
Bundeskinderschutzgesetz/erweitertes
Führungszeugnis

im Landkreis Weilheim-Schongau

Eine Arbeitshilfe für
Vereine und freie Träger

KOMMUNALE **JUGENDARBEIT**



Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Kommunale Jugendarbeit
Pütrichstr. 10
82362 Weilheim

Telefon: 0881/681-1888

Fax: 0881/681-2364

Email: koja@lra-wm.bayern.de

Internet: www.weilheim-schongau.de

Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Einführung.....	4
2. Allgemeines zum § 72a SGB VIII.....	5
2.1 Inhalt des § 72a SGB VIII.....	5
2.2 Zielgruppe.....	6
2.3 Erfasster Personenkreis und Beurteilungskriterien.....	7
2.4 Erweitertes Führungszeugnis.....	9
2.5 Vereinbarung.....	10
3. Umsetzung im Landkreis Weilheim-Schongau.....	11
3.1 Verfahren.....	11
3.2 Empfehlungen des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau....	14
4. Häufig gestellte Fragen.....	15
5. Anhang.....	22
Anhang 1: Gesetzesauszüge.....	22
Anhang 2: Merkblätter Bundesamt für Justiz.....	25
Anhang 3: Katalog der Strafbestände nach §72a SGB VIII.....	29
Anhang 4: Mustervereinbarung des bayr. Landesjugendhilfeausschusses.....	31
Anhang 5: Prüfschema erweitertes Führungszeugnis.....	34
Anhang 6: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	35
Anhang 7: Prüfschema zur Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses	36
Anhang 8: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen.....	38
Anhang 9: Wiedervorlageliste.....	39
Anhang 10: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.....	40
Anhang 11: Muster eines Verhaltenskodex.....	41
Anhang 12: Literaturhinweise.....	42

1. Einführung

Zum 01. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, bestehende Lücken im Kinderschutz zu schließen, sowohl Prävention als auch Intervention weiterzuentwickeln, sowie alle Personen, die sich zum Wohlergehen von Kindern engagieren, zu stärken.

Eine wesentliche Neuerung der gesetzlichen Regelung bezieht sich auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Jugendarbeit (siehe § 72a SGB VIII). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Täterinnen und Täter unbemerkt im Feld der Jugendarbeit tätig werden und sexuelle Gewalt ausüben. Dabei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegen die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll mit der Neuregelung des §72a SGB VIII ein Anstoß gegeben werden zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinder- und Jugendschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden.

Für hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe gilt nach dem Grundgedanken des §72a SGB VIII (persönliche Eignung) die Prüfung der persönlichen Eignung bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe u.a. durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (erw. FZ). Dieses gibt auch Auskunft über die Verurteilungen von Sexualstraftaten, die im untersten Strafbereich liegen.

Um die Regelungen und Umsetzung des § 72a SGB VIII zu verstehen und anwenden zu können, sind einige Hintergründe und Zusammenhänge wichtig zu wissen. Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich insbesondere auf ehrenamtlich Tätige (§72a Absatz 3 und 4 SGB VIII) und schließt alle Unterlagen ein, die Sie für die Umsetzung des §72a SGB VIII benötigen.

2. Allgemeines zum § 72a SGB VIII

2.1 Inhalt des § 72a SGB VIII

Wie ist der § 72a SGB VIII aufgebaut?

Der § 72a SGB VIII besteht aus 5 Absätzen. Die wie folgt gegliedert sind:

- Absatz 1 und 2 bezieht sich auf die öffentliche Jugendhilfe
- Absatz 3 und 4 betrifft die ehren-/nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Absatz 5 regelt den Datenschutz bzgl. des § 72a SGB VIII

Der erste Absatz des § 72a SGB VIII erläutert die Straftaten, die bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einem Tätigkeitsausschluss ehren-/neben- oder hauptamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendhilfe führen muss. Um diesen Tätigkeitsausschluss vollziehen zu können, weist der Absatz 1 Satz 2 darauf hin, dass zu diesem Zweck die Träger der öffentlichen Jugendhilfe *„sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen“*.

Im zweiten Absatz soll durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sichergestellt werden, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Die Regelungen des § 72a Absatz 3 und 4, um die es insbesondere in dieser Arbeitshilfe geht, beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie auf nebenamtlich tätige Personen. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt.

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehren-/Nebenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendverbände und Vereine der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 eingefügt. Der Absatz lautet:

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat**. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien*

*Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeit schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“ §72a Absatz 4, SGB VIII*

Der letzte Absatz des § 72a SGB VIII regelt den Datenschutz. Dieser besagt, dass im Rahmen der Absätze 3 und 4 des Gesetzes nur eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erlaubt ist. Daten bzgl. dem Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, dürfen nur dann gespeichert und verändert werden, wenn ein Tätigkeitsausschluss dieser Person erforderlich ist. Die Daten sind von dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Alle erhobenen Daten müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelöscht werden.

Zusätzliche Information:

Im § 72a SGB VIII wird des Öfteren Bezug auf den § 30 und § 30a Bundeszentralregister genommen. Folgende Inhalte haben diese beiden Paragraphen:

- § 30 Absatz 1 BZRG: *„Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).“*
- § 30a BZRG: *„Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, [...] 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII, [...].“* Im zweiten Absatz ist darüber hinaus noch geregelt, dass die antragstellende Person „eine schriftliche Aufforderung vorzulegen hat, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegen.“

2.2 Zielgruppe

Wen betrifft das Gesetz?

Unter den §72a SGB VIII fallen nur die Vereine/freien Träger, die eine maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhalten. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel sind unerheblich (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel). I.d.R. geht es hier um Zuschüsse für die Jugendarbeit von z.B. Gemeinde, Landkreis, Kreisjugendring, Bayerischer Jugendring. Die Sportförderung durch den Freistaat Bayern zählt nicht zu den öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe. Erhält ein Verein bspw. nur die Zuwendungen der bayerischen Sportförderung so muss er nach gesetzlicher Vorgabe keine erweiterten Führungszeugnisse einsehen. Ob ein Verein/freie Träger öffentliche Mittel der

Jugendhilfe bekommt oder nicht, muss er selbst eruieren, da es keine öffentliche Dokumentation über solche finanziellen Zuwendungen gibt.

Des Weiteren muss der Verein/freie Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Jugendarbeit wahrnehmen, um überhaupt von dem Gesetz betroffen zu sein. Nimmt der Verein/freie Träger keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr so fällt er nicht unter den § 72a SGB VIII.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch nicht auf die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo Neben- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, empfiehlt das Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau, auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln (z. B. Aktivitäten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich, auch durch privat-gewerbliche oder kommerzielle Anbieter). Die Vorlage von Führungszeugnissen von Neben- und Ehrenamtlichen ist auf der Grundlage von § 30a BZRG auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich und sollte im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort geklärt werden.

2.3 Erfasster Personenkreis und Beurteilungskriterien

Neben- oder ehrenamtliche Personen können nur dann von §72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst sein, wenn sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätige Personen nehmen dann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, wenn sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. In diesem Fall muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben (vgl. Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des §72a SGB VIII, (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013, geändert am 17.09.2013).

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

- a) **Art des Kontaktes** kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den neben-/ehrenamtlich tätigen Personen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 – 17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

b) **Intensität des Kontaktes** kein oder nur ein minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B.

Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

c) **Dauer des Kontaktes** kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Bei der Bewertung der Tätigkeiten hinsichtlich der eben genannten Kriterien kommt es stets auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine für Kinder und Jugendliche durch eine Täterin oder einen Täter gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

2.4 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus. §30a BZRG wurde so konzipiert, dass das erweiterte Führungszeugnis nicht nur für eine hauptberufliche Tätigkeit beantragt werden kann sondern auch für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten.

Die Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis beträgt derzeit 13 Euro bzw. 17 Euro für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Eine Gebührenbefreiung kann dann beantragt werden, wenn ein besonderer Verwendungszweck gegeben ist. Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit auch dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist (siehe Anlage 2). Der Antrag auf Gebührenbefreiung wird von der Meldebehörde (=Gemeinde) in elektronischer Form an die Registerbehörde übermittelt. Eine Gebührenbefreiung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn der besondere Verwendungszweck schriftlich z. B. durch den Verein bestätigt wird.

2.5 Vereinbarung

Der Gesetzgeber hat gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. das Amt für Jugend und Familie dazu verpflichtet mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Vereinen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen. Dazu erhalten alle betroffenen Gruppierungen und Einrichtungen schriftliche Vereinbarungen, die sie unterschrieben an das Amt für Jugend und Familie zurücksenden sollen. Dabei stellt sich die Frage auf welcher Ebene des entsprechenden Trägers/Vereins der Abschluss zu erfolgen hat. Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Orts-, Kreisebene) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d.h. diese ebenfalls vertraglich binden.

In diesen Vereinbarungen verpflichten sich die Träger und Vereine nur Personen zu beschäftigen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen sie sich zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG haben vorlegen lassen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger/Verein sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

Als Grundlage für die Vereinbarung dient die Mustervereinbarung des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (siehe Anlage 4).

3. Umsetzung im Landkreis Weilheim-Schongau

3.1 Verfahren

Sobald das Amt für Jugend und Familie die Vereinbarungen mit den Vereinen und freien Trägern geschlossen hat, obliegt es in der Verantwortung der Vereine und freien Trägern den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII nachzukommen. Die Umsetzung des § 72a SGB VIII wird wie folgt vollzogen:

a) Abwägen von Kriterien

Mit Hilfe der Beurteilungskriterien (siehe Gliederungspunkt 2.3) und dem anliegenden Prüfschema (siehe Anlage 5) sollte die vereinsvorsitzende Person prüfen von welchen ehren-/nebenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte.

b) Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die vereinsvorsitzende Person stellt den ehren-/nebenamtlich Tätigen eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses aus (siehe Anlage 6). Diese Bescheinigung muss die vereinsvorsitzende Person den neben-/ehrenamtlich tätigen Personen aushändigen, damit diese ein erweitertes Führungszeugnis mit ggf. Gebührenbefreiungsantrag beantragen kann.

c) Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist durch die ehren-/nebenamtliche Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepass bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Wichtig ist dabei, dass die ehren-/nebenamtliche Person eine Bestätigung vom freien Träger oder Verein vorlegt, damit sie das erweiterte Führungszeugnis beantragen und einen Gebührenbefreiungsantrag stellen kann. Ohne die Bestätigung ist es den Gemeinden nicht möglich einen Antrag auf Gebührenbefreiung zu gewähren.

Das erweiterte Führungszeugnis wird der ehren-/nebenamtlichen Person vom Bundesamt für Justiz ca. ein bis zwei Wochen nach Beantragung postalisch zugesendet.

d) Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es zwei Varianten der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Zum einen kann die Einsichtnahme durch Mitarbeitende der Gemeinde/Stadt/des Marktes (Kommune) erfolgen und zum anderen durch die vereinsvorsitzende Person. Sowohl die Vereine wie auch die Ehren-/Nebenamtlichen können eigenständig entscheiden welche Variante sie wählen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Kommunen wurde mit den Bürgermeistern im Landkreis Weilheim-Schongau vereinbart, um die Vereine und freien Träger einerseits zu entlasten und die vielen kritischen Äußerungen einiger ehren-/nebenamtlich Tätigen bzgl. des Datenschutzes gerecht zu werden. Das Angebot der Einsichtnahme durch die Kommune erfolgt auf freiwilliger Basis, weshalb die Kommunen jederzeit das Angebot wieder einstellen können. Leider unterstützen nicht alle Kommunen dieses Verfahren, sodass dort die Einsichtnahme nur durch die/den Vereinsvorsitzende/n möglich ist.

Erfolgt die Einsichtnahme durch die Kommune, so legt die ehren-/nebenamtliche Person einer gemeindebediensteten Person das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor. Diese prüft das vorliegende Führungszeugnis auf die in §72a Abs. 1, S. 1 SGB VIII genannten relevanten Straftaten (siehe Anlage 7). Sofern das Führungszeugnis keinen Eintrag gem. § 72a Abs. 1, S. 1 SGB VIII enthält, erteilt die Gemeinde darüber eine Formblattbescheinigung (siehe Anlage 8), in der bestätigt wird, dass gegen die ehren-/nebenamtliche Person kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Diese Bescheinigung gibt die ehren-/nebenamtliche Person bei ihrer vereinsvorsitzenden Person ab, die diese abheften kann. Ist die ehren-/nebenamtliche Person in mehreren Vereinen ehren-/nebenamtlich tätig empfiehlt es sich, dass sich diese gleich mehrere Bescheinigungen von der Kommune ausstellen lässt.

Wird die Einsichtnahme nicht durch die Kommune vollzogen, so gewährt die ehren-/nebenamtliche Person der vereinsvorsitzenden Person des Vereins/freien Trägers die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Die vereinsvorsitzende Person sieht das erweiterte Führungszeugnis ein und bestätigt ggf. die Eignung des Ehrenamtlichen im Sinne des § 72a Abs. 1, S. 1 SGB VIII. Sollte ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1, S. 1 SGB VIII vorhanden sein, muss die vereinsvorsitzende Person diesen auch erwirken.

e) **Dokumentation** der Einsichtnahme

Nach dem § 72a Abs. 5 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen. Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten (d.h. der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen

Vorstrafen enthalten sind) dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3,4 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII gespeichert werden.

Aufgrund dieser Handhabung empfiehlt das Amt für Jugend und Familie eine Wiedervorlageliste zu führen, wie sie in Anlage 9 zu finden ist. Dabei werden Name, Vorname, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der Wiedervorlage dokumentiert. Außerdem sollte sich die vereinsvorsitzende Person von der ehren-/nebenamtlichen Person eine Einverständniserklärung (siehe Anlage 10) unterzeichnen lassen. Mit dieser Erklärung bestätigt die ehren-/nebenamtlich tätige Person, dass sie mit der Datenspeicherung der Daten einverstanden ist.

f) Wiedervorlage/Frist

Gesetzlich ist die Wiedervorlage mit dem Wortlaut „in regelmäßigen Abständen“ festgeschrieben. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren. Ausgangsdatum des Berechnungszeitraums ist das Datum der Einsichtnahme.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme sollte dieses nicht älter als drei Monate sein. Legt eine ehren- oder nebenamtliche Person ein älteres erweitertes Führungszeugnis vor, sollte die vereinsvorsitzende Person die ehren-/nebenamtliche Person auffordern, ein neues Führungszeugnis zu beantragen.

g) Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass die Daten vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen sind. Bei Neben- bzw. Ehrenamtlichen darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen werden. Es darf weder abgelegt noch kopiert werden. Nach § 72a Abs. 5 darf die Einsichtnahme nicht dokumentiert werden (siehe e), allerdings empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich die Daten des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde sowie das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die Person nach einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist zu erheben. Diese Daten müssen spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren-/nebenamtlichen Tätigkeit gelöscht werden. Da sich ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeiten i.d.R. über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Verein/Träger einzuholen (siehe Anlage 10).

3.2 Empfehlungen des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

Das Amt für Jugend und Familie empfiehlt, wenn möglich von allen Neben- und Ehrenamtlichen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Entscheidung kann u.a. auch damit begründet werden, dass auf diese Art und Weise eine Gleichberechtigung unter allen Neben- und Ehrenamtlichen die Jugendarbeit im Verein machen, besteht. Darüber hinaus ist es für Vereinsvorsitzende oftmals sehr schwierig zu entscheiden, wann eine Vorlage notwendig erscheint und wann nicht.

Wenn möglich, empfiehlt das Amt für Jugend und Familie zudem die Einsichtnahme über die Kommune abwickeln zu lassen, wenn die Kommune diese Variante der Einsichtnahme anbietet. Zum einen werden so die Vereinsvorsitzenden ein Stückweit von den bürokratischen Tätigkeiten entlastet und zum anderen haben viele Ehrenamtliche Bedenken bzgl. des Datenschutzes bei Vereinsvorsitzenden geäußert. Eine gemeindebedienstete Person unterliegt einem strengeren Datenschutz als eine Vereinsvorsitzende Person, weshalb es allein deswegen ratsam wäre, die Einsichtnahme über die Kommunen ablaufen zu lassen.

Um einen Überblick über die bisher eingesehenen erweiterten Führungszeugnisse zu haben sowie die Wiedervorlage nicht aus dem Blick zu verlieren, ist es ratsam eine Wiedervorlageliste zu führen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Für die Dokumentation der Einsichtnahme sollte sich die/der Vereinsvorsitzende eine Bestätigung zur Datenspeicherung von den ehren-/nebenamtlich Tätigen unterschreiben lassen.

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber i.d.R. einige Wochen. Bei derartigen spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit empfiehlt das Amt für Jugend und Familie im Vorfeld der Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung, auch Ehrenkodex oder Verhaltenskodex genannt, unterschreiben zu lassen (siehe Anlage 11). Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein wirksames Instrument, um sich als Verein/freier Träger gemeinsam mit seinen in der Jugendarbeit tätigen Ehren-/Nebenamtlichen gegen Gewalt und für Kinderschutz auszusprechen.

Das Amt für Jugend und Familie hat diverse Formulare erstellt, die die Vereine und freien Träger gerne verwenden können. Auf Anfrage können diese gerne auch von der Kommunalen Jugendpflegerin per Email an die Vereinsvorsitzenden verschickt oder auf der Homepage des Landratsamtes runtergeladen werden (www.weilheim-schongau.de).

4. Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragen

1. Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z. B. Zuschüsse von Kreisjugendring, Gemeinde) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

2. Wie sieht es für andere Vereine aus?

Auch Vereine, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden aufgefordert sich freiwillig an das Gesetz zu halten. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehren-/nebenamtlich Tätige Kinder und Jugendliche betreuen.

3. Wer ist ein Träger der freien Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Als Träger der freien Jugendhilfe zählen: u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend.

4. Welche Straftaten sind für den §72a Abs. 1 SGB VIII relevant?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (siehe Anlage 3).

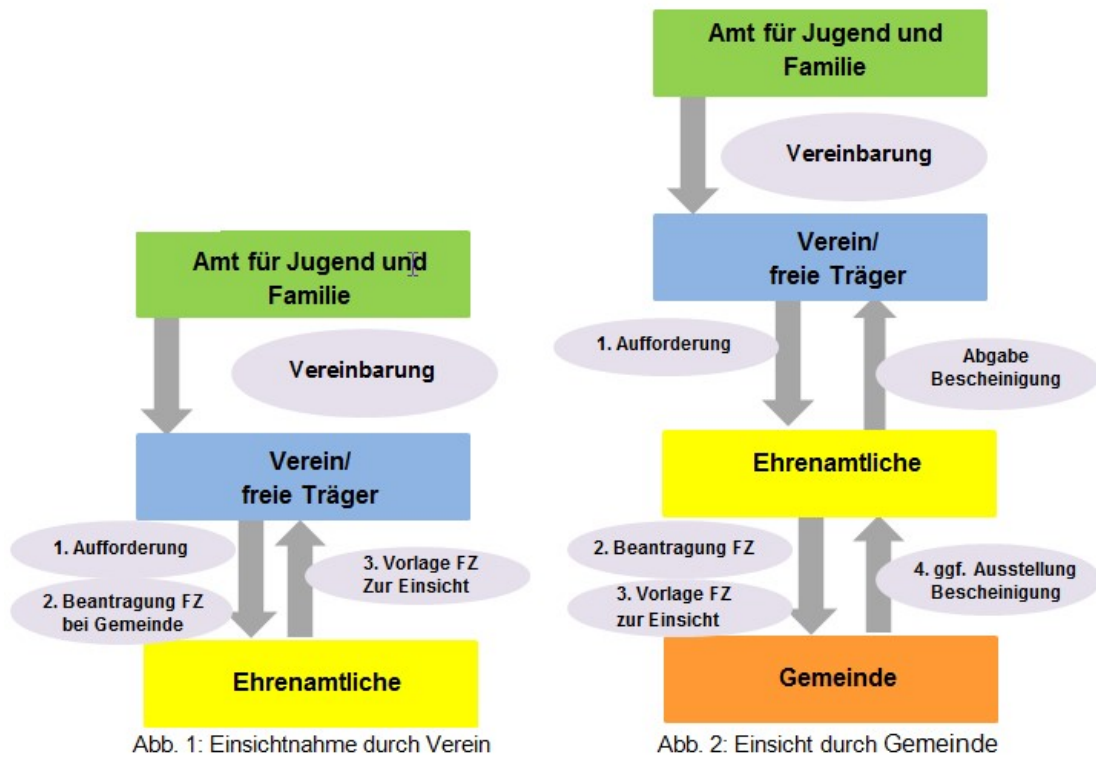
5. Wie erfolgt die Umsetzung?

Für den Landkreis Weilheim-Schongau gibt es zwei Umsetzungsvarianten. Die Umsetzung läuft wie folgt ab:

- Abschluss von Vereinbarungen zwischen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Vereinen/freien Trägern
- Aufforderung der ehren-/nebenamtlichen Person ein erw. FZ vorzulegen, dafür bestätigt die vereinsvorsitzende Person, dass diese neben- bzw. ehrenamtlich tätig ist
- Beantragung des erw. FZ bei der Wohnsitzgemeinde, durch die ehren-/nebenamtliche Person mit der Bestätigung des Vereins
- Erw. FZ wird der ehren-/nebenamtlichen Person ca. ein bis zwei Wochen später vom Bundeszentralregister postalisch zu geschickt
- Vorlage des erw. FZ zur Einsicht entweder bei der vereinsvorsitzenden Person oder bei einer gemeindebediensteten Person
- Bei Einsichtnahme durch eine gemeindebedienstete Person wird, wenn kein Tätigkeitsausschluss vorhanden ist, eine Formblattbescheinigung ausgestellt

- Abgabe der Bescheinigung bei der vereinsvorsitzenden Person bzw. Einsichtnahme durch die vereinsvorsitzende Person, wenn die Kommune die Einsichtnahme nicht übernimmt
- Dokumentation der Einsichtnahme in das erw. FZ

Folgende zwei Schaubilder stellen die zwei Umsetzungsvarianten dar. In Gliederungspunkt 3.1 ist das Umsetzungsverfahren zudem ausführlich beschrieben.



Amt für Jugend und Familie

6. Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erw. FZ vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

7. Wer muss das erweiterte Führungszeugnis beantragen? Wie und wo?

Das erw. FZ muss die ehren-/nebenamtliche Person persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

8. Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

9. Gibt es auch ein erw. FZ für Ehrenamtliche anderer Staatsangehörigkeiten?

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen FZ ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

10. Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erw. Führungszeugnis kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die ehrenamtliche Person diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt.

11. Was steht im erweiterten Führungszeugnis alles drin?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

12. Wo muss das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden?

Das erw. FZ muss entweder bei der vereinsvorsitzenden Person oder einer gemeindebediensteten Person zur Einsicht vorgelegt werden.

13. Muss die Einsichtnahme immer die vereinsvorsitzende Person selbst machen?

Nein, die vereinsvorsitzende Person kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen, die Einsichtnahme zu übernehmen (z. B. Abteilungsleitung, Jugendleitung).

14. Wer sieht das erw. FZ der vereinsvorsitzenden Person ein?

Sollte die vereinsvorsitzende Person selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt diese ihr erw. FZ der stellvertretenden vereinsvorsitzenden Person vor.

15. Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erw. FZ nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die ehren-/nebenamtliche Person ein neues erw. FZ beantragen.

16. Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

17. Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Zunächst wird empfohlen das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Danach genügt es, wenn die vereinsvorsitzende Person das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erw. FZ sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

18. Wie fülle ich die Wiedervorlageliste aus?

In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/Nebenamtlichen eingefügt. Die dritte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagdatum aus. In die vierte Spalte wird das Datum des erw. FZ und in die fünfte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erw. FZ eingetragen. Sollte das erw. FZ älter als drei Monate oder eine fehlerhafte Eingabe getätigt worden sein, so wird die fünfte Spalte automatisch rot. In diesem Fall müssen entweder die Daten überprüft werden oder ein neues erw. FZ beantragt werden.

19. Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Wiedervorlageliste zu löschen.

20. Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden?

Nein, ein erw. FZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

21. Was passiert, wenn die ehrenamtliche/nebenamtliche Person kein erw. FZ vorlegt?

Die neben-/ehrenamtliche Person muss in diesem Fall von den Tätigkeiten, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erw. FZ vorliegt.

22. Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Das erw. FZ gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

23. Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

Praktische Fragen

24. Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit auch unter dieses Gesetz?

Übernimmt eine Gemeinde bei gemeindlichen Maßnahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden.

25. Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

26. Bei welchen Tätigkeiten sollte z. B. ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis sollte z. B. bei folgenden Tätigkeiten eingesehen werden: Jugendleitung, Kleidungswart, Übungsleitung, Betreuung von Übernachtungsmaßnahmen, Training, Leitung von Gruppenstunden. Diese Aufzählung stellt nur Beispiele dar und ist somit längst nicht vollständig!

27. Müssen Eltern, die gelegentlich Fahrdienst zu Fussballturnieren, Wettkämpfen o.ä. machen und andere Kinder mitnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Nach der Auffassung von den Rechtsanwälten Obermeier & Laymann ist es fraglich, ob bei diesen Tätigkeiten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, was für eine Einsichtnahme sprechen würde. Darüber hinaus steht diese Tätigkeit nicht unbedingt im Zusammenhang mit pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten.

28. Wer sollte alles bei einem Zeltlager ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sobald jemand Kinder und Jugendliche bei diesem Zeltlager beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, ist es aufgrund der Tatsache, dass ein Zeltlager grundsätzlich mit Übernachtung stattfindet, notwendig von diesen Personen ein erw. FZ einzusehen.

29. Müssen Eltern die bei Freizeiten mitfahren auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Wenn die Eltern Kinder und Jugendlichen bei dieser Freizeit beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ist auch von diesen ein erw. FZ einzusehen, da in diesem Fall eine pädagogische oder betreuende Tätigkeit stattfindet.

30. Was muss man machen, wenn kurzfristig ein/e Ehrenamtliche/r ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, die/der schon ein erw. FZ vorgelegt hat?

In diesem Fall sollte die/der Ehrenamtliche zumindest im Vorfeld der Maßnahme einen Verhaltenskodex unterschreiben.

31. Wer fällt alles unter die Zielgruppe der Jugendarbeit?

Grundsätzlich erfolgt Jugendarbeit für junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach § 7 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

32. An wen kann man sich bei Fragen zu dem Thema wenden?

Kommunale Jugendarbeit Weilheim Schongau

Pütrichstr. 10

82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1888

Email: koja@lra-wm.bayern.de

www.weilheim-schongau.de

Bei Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt

PräTect

Fachberatungsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt im BJR

Beate Steinbach

Tel.: 0941/58557-63

Email: steinbach.beate@bjr.de
www.praetect.de

5. Anhang

Anhang 1: Gesetzesauszüge

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, SGB VIII

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist: wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2

nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 30 Antrag, Bundeszentralregister (BZRG)

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis, BZRG

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anhang 2: Merkblätter Bundesamt für Justiz



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von Bürgergeld	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Anhang 3: Katalog der Strafbestände nach §72a SGB VIII

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181b Führungsaufsicht
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung

- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang 4: Mustervereinbarung des bayr. Landesjugendhilfeausschusses

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> -<Bezeichnung des Jugendamts> im Folgenden
"Jugendamt"
und
<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des
Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

- (1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
- (2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflanzende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist. Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Anhang 5: Prüfschema erweitertes Führungszeugnis

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtliche/r:		
Tätigkeit:		
Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einschätzung des Gefährdungspotentials bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Näheverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit (Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein Betreuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit der Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einwirken in die Intimsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:			
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschließende Einschätzung		
Einsichtnahme in ein erw. Führungszeugnis ist notwendig?	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Notizen:

**Anhang 6: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Logo des Vereins/Trägers

*Name und Anschrift des Vereins/
des Trägers*

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/Gemeinde für die Beantragung eines
erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Verein/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BRZG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____,

geboren am _____ in _____,

wohnhaft _____

ist bei dem o.g. Verein/Träger ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem ____ . ____ . _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Verein/Träger aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereins/Trägers

Anhang 7: Prüfschema zur Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses

Folgende Straftatbestände des StGB dürfen nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sein:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlicher Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§232a	Zwangsprostitution
§232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Ist einer dieser Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis enthalten?	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Keine
Formblattbescheinigung
ausstellen!



**Tätigkeitsausschluss
vorhanden!**
Ehrenamtliche Person
muss von Tätigkeiten in
der Kinder- und
Jugendarbeit
ausgeschlossen werden!



Formblattbescheinigung
kann ausgestellt werden!



**Kein
Tätigkeitsausschluss
vorhanden!**
Ehrenamtliche Person
kann Tätigkeiten in der
Kinder- und Jugendarbeit
übernehmen!

Anhang 8: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen

Gemeinde/Markt/Stadt

Wappen Gemeinde

Bescheinigung zum erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____,
(Vorname, Nachname)

geboren am _____,
(Tag.Monat.Jahr)

wohnhaft in _____,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____
(Datum des Führungszeugnisses)

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anhang 9: Wiedervorlageliste

Vorlageliste erweiterte Führungszeugnisse					
Verein: _____					
	Name	Vorname	Wiedervorlage Datum	Ausstellungs- Datum FZ	Datum der Vorlage des FZ
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

Seite 1

Anhang 10: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

**Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl.
dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach
§ 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII**

Name, Vorname	Datum des Führungszeugnisses	Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erw. Führungszeugnis eingesehen?
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum Einsichtnahme _____ Unterschrift Vereinsvorsitzender _____

Hiermit erkläre ich, _____ mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) einverstanden.
 Vorname, Nachname Ehrenamtlicher

 Ort, Datum _____ Unterschrift

Ehrenkodex

für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frau/Herr _____

1. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, innerhalb meines Einflussbereiches alles zu tun, dass in der Jugendarbeit des Vereins _____ keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

2. Beziehungsgestaltung

Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent und in positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, deren Intimsphäre und deren persönliche Grenzen der Scham.

3. Vertrauensstellung

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Ehrenamtliche/r des Vereins _____ nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus, selbst wenn diese freiwillig sind oder von der mir anvertrauten Person sogar gewünscht werden.

4. Aufmerksamkeit

Ich nehme Grenzüberschreitungen wie abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten wahr und toleriere sie nicht, achte darauf, dass sich niemand in der Gruppe so verhält. Zu meiner Entlastung bespreche ich Vorkommnisse mit der Vertrauensperson des Vereins.

5. Strafrecht

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.

6. Vertrauensperson

Im Verdacht- und/oder Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Vertrauensperson des Vereins: _____

**Ich erkenne diese Leitlinien des Vereins _____
uneingeschränkt an und versichere deren konsequente Umsetzung.**

Ort, Datum

Unterschrift ehrenamtliche
Person

Anhang 12: Literaturhinweise

Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz vom BJR

http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Recht/2012-10-17_AH-BKiSchG-Inhalt.pdf

Bayerischer Jugendring (BJR)

www.bjr.de - allgemein

<http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>

Bundesamt für Justiz – erweitertes Führungszeugnis

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

Bundeszentralregistergesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/BJNR002430971.html>

Handlungsempfehlungen der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf

Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersoenlicheEignung.html>

Handlungsempfehlungen des Deutschenbundesjugendrings

http://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Publikationen/Broschueren/dbjr_ah-bkischg_web.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Modellprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

www.praetect.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches Landesjugendamt – Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des §72a SGB VIII)

https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/5._Handlungsfelder/Praevention_und_Jugendschutz/Empfehlungen_zur_Handhabung_des___72a_SGB_VIII___persoenliche_Eignung_vo.._.pdf